



RECHTSORDNUNG

der Fachvereinigung Squash e.V.
im BSVB e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

§1 Grundsatzparagraph	3
§2 Aufgaben	3
§3 Verfahren	3
§4 Zusammensetzung und Wahl	4
§5 Kosten	5
§6 Abschlußklausel	5

§1 Grundsatzparagraph

Durch Beschluß der VV Squash vom 6. März 1985 wird

- a) ein unabhängiger Rechtsausschuß
- b) ein unabhängiger Berufungsausschuß eingesetzt.

Die Ausschüsse sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur an die Bestimmungen der FV Squash e.V. und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§2 Aufgaben

A. Der Rechtsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern (Betriebssportgruppen) der FV Squash e.V. in Sportangelegenheiten.
- b) Entscheidung über Einsprüche wegen Verstoßes gegen die WO der FV Squash e.V.
- c) Entscheidung über Beschlüsse des Spielausschusses in allen spieltechnischen Fragen.
- d) Entscheidung über die Auslegung und Anwendung der Satzung und der WO der FV Squash e.V.

B. Der Berufungsausschuß hat folgende Aufgaben:

Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses.

§3 Verfahren

Die Ausschüsse werden nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der FV Squash e.V., der Vorstand und der Spielausschuß.

Die Anträge an die Ausschüsse sind in vierfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle der FV Squash e.V. einzureichen. Sie müssen ausreichend begründet sein und alle für eine Entscheidung erforderlichen Beweismittel enthalten.

Die Anträge sind von der Geschäftsstelle unverzüglich den ständigen Mitgliedern der Ausschüsse in einfacher Ausfertigung zuzustellen.

Einsprüche gegen den Ablauf eines Runden- oder Pokalspiels, eines Einzelturniers oder einer Meisterschaft müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem maßgebenden Ereignis dem Rechtsausschuß eingereicht werden, es sei denn, daß die den Einspruch begründenden Tatsachen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden.

Einsprüche gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses sind innerhalb von zwei Wochen nach schriftlichem Zugang der Entscheidung des Rechtsausschusses dem Berufungsausschuß einzureichen.

Der Rechtsausschuß kann Anträge, die vom Spielausschuß behandelt werden können, zur Klärung des Sachverhaltes und zur Entscheidung dem Spielausschuß zuleiten.

Der Rechtsausschuß kann eigene Entscheidungen gemäß der WO treffen. Der Rechtsausschuß kann auf Antrag Entscheidungen des Spielausschusses abändern oder aufheben.

Nach Eingang eines Antrages tritt der jeweilige Ausschuß in öffentlicher Sitzung zusammen und entscheidet über ihn. Die Beteiligten an einem Verfahren sind zu der Sitzung einzuladen, es ist Ihnen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Ausschüsse sollen, sofern nicht die Klärung des Sachverhaltes einen längeren Zeitraum erfordert, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages ihre Entscheidung treffen.

Die Ausschüsse haben das Recht und die Pflicht, alle zur Klärung und zur Beurteilung notwendigen Ermittlungen bei den Beteiligten an einem Verfahren anzustellen.

Die Entscheidung des Berufungsausschusses bindet alle Beteiligten.

Die Entscheidung der Ausschüsse ist den Beteiligten und dem Vorstand der FV Squash e.V. je in einfacher Ausfertigung zuzustellen.

§4 Zusammensetzung und Wahl

Die Ausschüsse setzen sich aus je drei ständigen Mitgliedern und zwei nichtständigen Mitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand oder Spielausschuß angehören dürfen.

Die drei ständigen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses und seine Vertreter.

Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei ständigen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Im Falle der Verhinderung eines ständigen Mitgliedes tritt an dessen Stelle ein nichtständiges Mitglied. Die Bestimmung der Reihenfolge der Heranziehung der nichtständigen Mitglieder bleibt den ständigen Mitgliedern überlassen.

Ist ein oder sind mehrere ständige Mitglieder des jeweiligen Ausschusses Beteiligte(r) in einem Verfahren, so treten an deren Stelle nichtständige Mitglieder. Sind vier oder mehr Mitglieder des jeweiligen Ausschusses Beteiligte in einem Verfahren, so findet die vorstehende Regelung keine Anwendung.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die gleiche Wahlperiode wie der Vorstand durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl kann nur durch den Beschluß einer Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Scheiden im Laufe einer Wahlperiode zwei oder mehr ständige Mitglieder aus dem jeweiligen Ausschuß aus, so werden Sie durch nichtständige Mitglieder ersetzt. Ist ein

Ausschuß wegen des Ausscheidens mehrerer Mitglieder nicht mehr mit mindestens drei Personen besetzbar und damit nicht mehr beschlußfähig, so beruft bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand Sportfreunde in den jeweiligen Ausschuß, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

§5 Kosten

Gleichzeitig mit dem Antrag an

- a) den Rechtsausschuß ist an die FV Squash e.V. ein Beitrag in Höhe von 25 €
- b) den Berufungsausschuss ist an die FV Squash e.V. ein Beitrag in Höhe von 25 € zu entrichten.

Der Beitrag wird an den Antragsteller zurückerstattet, wenn vom jeweiligen Ausschuß dem Antrag in vollem Umfang oder überwiegend entsprochen wird. Über die Erstattung entscheidet der Ausschuß selbst.

§6 Abschlußklausel

Diese Rechtsordnung ist am 6. März 1985 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und an demselben Tag in Kraft getreten. Die letzte Änderung datiert vom 17. November 2008.